

Neithard Bulst

## Die französischen General- und Provinzialstände im 15. Jahrhundert. – Zum Problem nationaler Integration und Desintegration

Philippe de Commynes war einer der Befürworter der nach dem Tode Ludwigs XI. zum Jahresbeginn 1484 einberufenen Generalstände. In seinen ca. 1490 verfaßten Memoiren heißt es darüber: „L'on pouvoit estimer que ceste assemblée estoit dangereuse et disoient quelques ungs de petite condicion et de petite vertu et ont dit par plusieurs fois despuis, que c'est cryme de lèze majesté que de parler d'assembler Estatz et que c'est pour diminuer l'auctorité du roy“<sup>1</sup>. Dieses Eintreten für die Generalstände war bewirkt durch sein politisches Interesse an einer Stärkung der Position des Herzogs von Orléans und seiner Anhänger, das durch die Generalstände herbeigeführt werden sollte. Daß dieses Ergebnis ausblieb, war der geschickten Taktik der Beaujeu, Anne, der Tochter des verstorbenen Königs Ludwigs XI., und ihres Mannes Pierre de Beaujeu zu verdanken. Da es kein institutionalisiertes Verfahren zur Abhaltung von Generalständen gab, gelang es ihnen, einen Wahlmodus für die Delegierten der einzuberufenden Generalständeversammlung vorzuschlagen, der in doppelter Hinsicht ein Novum gegenüber dem in der Vergangenheit geübten Verfahren darstellte. Zum einen wurden zum ersten Mal in der Geschichte französischer Repräsentativversammlungen alle Delegierten gewählt. Zum anderen wurden durch die Festlegung der bailliages und sénéchaussées, also der königlichen Verwaltungseinheiten, und einiger weniger seigneurialer Herrschaftsräume neue Einheiten als Wahlkreise geschaffen. Sie sollten das bisher vorherrschende Vertretungsprinzip für dritten Stand und Klerus schwächen und stattdessen regionalen Systemen und dem an ihrer Spitze stehenden zentralen Verwaltungsapparat, den sie kontrollierenden königlichen Amtsträgern, den baillis und sénéchaux sowie ihren lieutenants, entscheidendes Gewicht verleihen. Die Generalstände von 1484 mit ihrem sehr starken Kontingent königlicher Amtsträger – mehr als zwei Drittel unter den 116 Delegierten des dritten Standes

<sup>1</sup> Philippe de Commynes: *Mémoires*. Hrg. v. Joseph Calmette. II. Paris 1965, 219; vgl. I (1964) XIII f.

und etwa 20 % beim Adel<sup>2</sup> – erwiesen sich als relativ loyal gegenüber dem König. Insgesamt waren sie wenig bereit, gewisse divergierende Tendenzen in den eigenen Reihen nachhaltig zu unterstützen und schon gar nicht über die kurze eigentliche Sitzungsdauer der Versammlung von zwei Monaten hinaus.

Sowohl solche an die Generalstände geknüpften Erwartungen als auch die von Commynes kritisierten Befürchtungen, wonach der Abhaltung von Generalständen mit dem Schutzargument entgegengetreten wurde, daß sie eine rechtswidrige Beeinträchtigung königlicher Macht darstellten, bestimmten wiederholt im 15. Jahrhundert das politische Tagesgeschehen. Entscheidende Bedeutung kam hierbei der Regierungszeit Karls VII. (1422–61) zu<sup>3</sup>, dessen erste Hälfte eine fast periodisch zu nennende Häufigkeit von Generalständeverfassungen bzw. von Versammlungen von Teilen des Languedoil kennzeichnet<sup>4</sup>, während die zweite Hälfte, nach den Generalständen von 1439, durch den Verzicht des Königs auf zentrale und in zunehmendem Maße auch auf regionale Ständeverfassungen sich davon signifikant unterscheidet<sup>5</sup>. So kritisierte Commynes Karl VII. nicht ganz zu Unrecht, daß er der Erste gewesen sei, der erreicht habe, „seinem Land Steuern nach seiner Willkür ohne Bewilligung der Stände seines Reichs aufzuerlegen“<sup>6</sup>, wobei die gewählte Formulierung „des Etats de son royaume“ sowohl Generalstände- als auch Provinzialständeverfassungen einschließt.

Generalstände als Druckmittel in der politischen Auseinandersetzung hat es auch vor 1484 gegeben. Erwähnt seien nur die vergeblichen Forderungen der Opposition des Adels an den König, Generalstände zur Konfliktlösung einzuberufen. Noch unter Karl VII. scheiterten 1440 in der pragerie der Versuch des Dauphins und der hinter ihm stehenden Adligen, sich mit Hilfe von Generalständen gegen seinen Vater durchzusetzen, sowie ein weiterer Versuch aus dem Jahre 1442<sup>7</sup>. In den ersten Jahren nach seinem Regierungsantritt war es

<sup>2</sup> *Bulst*, Neithard: *Vers les états modernes: le tiers état aux États généraux de Tours en 1484*. In: *Représentation et vouloir politiques autour des États-Généraux de 1614*. Hrg. v. Roger Chartier – Denis Richet. Paris 1982, 11–23, hier: 14.

<sup>3</sup> Die Biographie von *Vale*, Malcolm: *Charles VII*. London 1974, geht auf die Ständeverfassungen nur am Rande ein.

<sup>4</sup> Vgl. die Zusammenstellung von *Major*, James Russel: *Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559*. Madison 1960, 151 f.

<sup>5</sup> *Major*, ebda. – Vgl. *Thomas*, Antoine: *Les États Provinciaux de la France centrale sous Charles VII*. I. Paris 1879, 183 ff. – *Ders.*: *Les États Généraux sous Charles VII*. In: *Le Cabinet historique* 24 (1878) 118–128, 155–170, 200–211. – *Vallet de Viriville*, Auguste: *Mémoire sur les institutions de Charles VII*. In: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 33 (1872) 5–118, hier: 27 ff.

<sup>6</sup> Commynes, II. 289. – Vgl. *Töpfer*, Bernhard: *Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*. In: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 1 (1977) 233–272, hier: 237.

<sup>7</sup> *Picot*, Georges: *Histoire des États Généraux*. Paris 1888, I. 328, Anm. 2. – Chro-

Ludwig XI. selbst, der 1465 während der *ligue du bien public* sich mit einer auf Abhaltung von Generalständen drängenden Adelsopposition auseinandersetzen mußte<sup>8</sup>. 1485 schließlich, ein Jahr nach den für ihn ungünstig verlaufenen Generalständen, versuchte der Herzog von Orléans, der spätere Ludwig XII., noch einmal vergeblich, eine Generalständeversammlung durch den König einberufen zu lassen. Zur Erreichung dieses Ziels hatte er vor allem auch auf die Hilfe durch die Städte gehofft und sie zu diesem Zweck in einer groß angelegten Briefaktion um Unterstützung gebeten<sup>9</sup>. Trotz seines Versprechens an die Versammlung von 1484, nach zwei Jahren erneut eine Generalständeversammlung einzuberufen<sup>10</sup>, konnte sich der König dem politischen Druck des Herzogs von Orléans ebenso entziehen wie dem Versuch Maximilians, der ebenfalls zur Regulierung seiner Differenzen mit dem König 1486 eine Generalständeversammlung forderte. Auffällig hierbei ist, daß bei keinem dieser Versuche auf die Zweijahresfrist und die zugestandene Periodizität von Generalständen Bezug genommen wurde. Auch ihre Befürworter waren also, trotz ihrer Anstrengungen, Generalstände gegen den König zu mobilisieren, nicht bereit, das allein dem König vorbehaltene Einberufungsrecht anzutasten und somit den Generalständen eine vom Willen des Königs unabhängige, selbständige, dem König womöglich übergeordnete Machtposition zuzuerkennen. Allerdings erhoffte sich die jeweilige Opposition, darin durchaus dem Königtum vergleichbar, von Generalständen eine Unterstützung ihrer Position. Dabei muß allerdings offen bleiben, wie realistisch ihre Erwartungen waren, sich gegen den König mithilfe von Generalständen durchsetzen zu können. Doch fehlte es in der Vergangenheit nicht an Beispielen, daß Generalständeversammlungen, wie z. B. in den Jahren 1355–1358 oder 1413, auch gegen das Königtum Reformvorstellungen zu verwirklichen suchten<sup>11</sup>.

Als unter Ludwig XII. 1506 eine Ständeversammlung abgehalten wurde, die allerdings aufgrund der limitierten Zahl der einberufenen Ständevertreter des

nique de Mathieu d'Escouchy. Hrg. v. G. du Fresne de Beaucourt, III: *Pièces justificatives* (Soc. de l'hist. de France). Paris 1864, 75.

<sup>8</sup> *Bulst*, Neithard: Louis XI et les États Généraux de 1468. In: *La France de la fin du XV<sup>e</sup> siècle – Renouveau et apogée*. Hrg. v. Bernard Chevalier – Philippe Contamine. Paris 1985, 91–104, hier: 95.

<sup>9</sup> *Bulst*, Neithard: Repräsentativversammlungen als Mittel der Zentralverwaltung in Frankreich (15. Jahrhundert). Mit vergleichendem Rückblick ins 11. Jahrhundert. In: *Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles)*. Hrg. v. Werner Paravicini – Karl Ferdinand Werner (Beihefte der Francia 9). Paris 1980, 254–263, hier: 258.

<sup>10</sup> Jean Masselin, *Journal des États Généraux de France tenus à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII*. Hrg. v. A. Bernier (Coll. de documents inédits). Paris 1835, 698, 712.

<sup>11</sup> Vgl. *Cazelles*, Raymond: *Société politique, noblesse et couronne sous Jean le Bon et Charles V*. Paris 1982, 195 ff. und *Coville*, Alfred: *Les Cabochiens et l'ordonnance de 1413*. Paris 1888.

Klerus, des Adels und des dritten Standes eher als Notabelnversammlung denn als Generalständeversammlung anzusehen ist, geschah dies ohne äußeren Druck, aus der Absicht heraus, nationale Zustimmung für eine konkrete Maßnahme zu erhalten<sup>12</sup>. Dies geschah in einem Moment, als auch die innenpolitische Situation für ihn keinerlei Bedrohung barg. Sein Rückzug vom Vertrag mit den Habsburgern, der die Heirat seiner Tochter Claude mit dem Habsburger Erben Karl vorsah, bedingte von außen kommende und von ihm nicht zu beseitigende Hindernisse, um ohne Gebiets- und Gesichtsverlust Vertragsbruch begehen zu können. Eine Ständeversammlung, die von sich aus dem König mit dem Anliegen entgegentrat, diese Heirat nicht zustande kommen zu lassen, und sich stattdessen für eine andere Verbindung einsetzte, die den Interessen Frankreichs förderlicher war, bot das geeignete Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Nach außen sollte es jedoch so aussehen, als habe die Ständeversammlung sich unter Mißachtung des königlichen Einberufungsrechts gleichsam selbst konstituiert und den König gedrängt, der Verbindung Claudes mit Franz, dem Grafen von Angoulême, um der nationalen Einheit willen zuzustimmen. Ganz ähnlich, unter dem Gesichtspunkt der königlichen Interessenlage sind die Generalstände von 1468, die einzigen, die von Ludwig XI. einberufen wurden, zu beurteilen. Ihr Zweck, die Wiedereingliederung der reichsten Provinz Frankreichs, der Normandie, d. h. die Einziehung der an Ludwigs Bruder Karl vergebenen Apanage, zu legitimieren und zu sanktionieren, mußte wegen der damit verbundenen Steuererleichterungen besonders bei den Delegationen der einberufenen Städte auf breite Zustimmung stoßen<sup>13</sup>. Die unter Karl VII. von 1421–1439 fast jährlich einberufenen Generalständeversammlungen bzw. Versammlungen des Languedoil, oder ihres westlichen oder östlichen Teils, waren Versammlungen, die vom König in erster Linie zur Finanzierung seines Krieges gegen die Engländer abgehalten wurden. Trotz ihres beinahe regelmäßigen Zusammentritts und trotz der eklatanten Notlage des Königs und der zeitweilig sogar offenkundigen Machtlosigkeit gab es keine Versuche, diese Situation in gemeinsamem Vorgehen der Stände zur Durchsetzung ständischer Rechte und institutioneller Veränderungen etwa im Hinblick auf eine unabhängig vom Willen des Königs periodisch sich konstituierende Institution auszunutzen. Ein in den Quellen schwer zu greifendes Desinteresse der Regionen an zentralen Ständeversammlungen mag neben der zusammenschließenden Wirkung, die die Bedrohung durch die Engländer ausgeübt haben mag, als Grund hierfür angesehen werden.

Die berühmte Unabhängigkeitserklärung der Ständeversammlung des Rouergue aus dem Jahre 1428: „*noluerunt interesse nec intrare consilium generale regni Lingue Occitane et Lingue d'Oy, pro eo quod non consueverunt esse in*

<sup>12</sup> *Major* 1960, 122 f.

<sup>13</sup> *Bulst* 1985, 99 f.

consiliis cum eis, sed patria Ruthenensis consuevit facere consilium per se“<sup>14</sup> ist in ihrer Dezidiertheit zwar singulär, kann jedoch durchaus als repräsentatives Argument auch für andere gelten und den oben geschilderten Tatbestand erklären helfen. Was die Stände des Rouergue wollten und schließlich unter Berufung auf ihre Privilegien auch durchsetzen konnten, sind individuelle Verhandlungen mit dem König und seinem Rat über ihren Anteil an Steuern und Subsidien.

Diese kurze Charakteristik der französischen Generalständeversammlungen des 15. Jahrhunderts<sup>15</sup> läßt die Generalstände zwar als Mittel zur Durchsetzung wichtiger Herrschaftsinteressen erscheinen. Eine integrative Bedeutung bei der Entstehung des französischen Staats ist in ihr nicht zu erkennen. Dies wirft die Frage nach dem Verständnis von Generalständeversammlungen in der politischen Theorie und nach ihrem Selbstverständnis auf. Das Fehlen eines solchen theoretischen im Mittelalter entwickelten Konzepts von Funktion und Kompetenz von Generalständen könnte die Schlußfolgerung nahelegen, daß Generalständen jegliche Bedeutung für die hier zu behandelnde Frage abzusprechen ist. Doch fehlt es nicht an Äußerungen aus dem politischen Tagesgeschehen, die die Generalstände als zentrale, besonders in Krisen nicht zu umgehende Institution aufzuwerten versuchen. Dazu gehören etwa die schon zitierten kritischen Äußerungen von Commynes. Unumgänglich erscheint die Einberufung von Generalständen in Fragen der Steuererhebung wie dies etwa ausdrücklich auch von Nicolas de Clamanges (ca. 1360–1425/40) betont wurde<sup>16</sup>. Ebenfalls von der Verpflichtung des Königs, in Steuerfragen den Rat der Stände einzuholen, ausgehend, machte der Erzbischof von Reims, Jean Juvénal des Ursins (1388–1473), Karl VII. den Vorwurf, die Stände zu umgehen und ihrer Mitsprache zu berauben. Wenn es um die „chose publique“ und um die Verteidigung des Königreichs gehe, sei alleiniges Handeln des Königs zwar möglich, im Interesse des ganzen Landes aber nicht am Platze<sup>17</sup>. Um Vermittlung zwischen königlicher Prärogative und Eigenständigkeit der Generalstände bemühte sich auch der Kanzler Michel l'Hospital in seiner Eröffnungsrede der Generalstände von 1560 in Orléans. Seine positive Analyse der Generalstände, wonach ihre Abhaltung

<sup>14</sup> Thomas, Antoine: Le Midi et les États Généraux sous Charles VII. In: *Annales du Midi* 1 (1889) 289–315. 4 (1892) 1–24, hier: 8. – Vgl. Ders.: *Les États Généraux sous Charles VII.* In: *Revue Historique* 40 (1889) 55–88, hier: 66 f. – Vgl. Lewis, Peter: *La France à la fin du Moyen Age.* Paris 1977, 491.

<sup>15</sup> Die Generalstände von 1413 wurden aufgrund der besonderen Umstände, unter denen sie einberufen und abgehalten wurden, hier nicht eigens behandelt. Dazu zuletzt Seibt, Ferdinand: Cabochiens, Lollarden, Hussiten. Zur sogenannten Krise des Spätmittelalters im europäischen Vergleich. In: *Francia* 12 (1984) 209–221, hier: 212 ff.

<sup>16</sup> Verlaque, Raoul: *Les États Généraux et le droit d'imposer.* Thèse de droit. Paris 1943, 61.

<sup>17</sup> Viollet, Paul: *Histoire des institutions politiques et administratives de la France.* III. Paris 1903, 465 f. – Vale 1974, 82.

zu den vornehmsten Aufgaben des Königs gehöre, ist aber auch geprägt von der Einschätzung der Ständeversammlung als einer potentiell königliche Macht und Ansehen bedrohenden und daher für die Zentralgewalt des Königs gefährlichen, destabilisierenden und letztlich den Interessen des Staates zuwider laufenden desintegrierenden Institution. Um dieser Gefahr zu entgehen, wird von l'Hospital den Generalständen eine im wesentlichen passive Rolle zugewiesen, die darin besteht, Rat zu erteilen und dem König bei seiner Aufgabe, Gerechtigkeit herzustellen, zu unterstützen. Eine aktive Rolle erkennt er ihnen nicht zu<sup>18</sup>.

Dieser Versuch des Kanzlers, von vornherein eventuellen Tendenzen zu einer vom König unabhängigen Politik der Generalstände entgegenzutreten, steht durchaus in der Tradition einer gewissen Furcht vor mächtigen Generalständen, wie sie ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts in der politischen Theorie sichtbar wird, ohne daß bei den meisten Autoren das Problem der Generalstände explizit erörtert würde. Aber auch die gegenläufige Auffassung findet sich. So erkannte Jean Mair in einem Traktat von 1508 in Analogie zur Vorrangstellung eines Konzils über den Papst den Generalständen „in rebus arduis“ durchaus eine dem König übergeordnete Position zu. Der in ihnen vertretene dem König übergeordnete „populus“ legitimierte sie dazu<sup>19</sup>.

Selbstäußerungen der Stände finden sich zumeist in Zusammenhang mit der Betonung ihrer Rechte in Steuerfragen<sup>20</sup>. So fordern 1442/43 die Stände des Languedoc unter Berufung auf ihre Privilegien und „selon raison escripte et droit naturel“ vom König das Recht auf Einberufung. Der mit den bei Ständeversammlungen entstehenden hohen Kosten begründete ablehnende Bescheid des Königs war allerdings politisch nicht durchsetzbar und mußte umgehend revidiert werden<sup>21</sup>. Ähnlich argumentierten die Stände der Auvergne 1442<sup>22</sup> sowie im Norden Frankreichs die Stadt St.-Omer im Hinblick auf eine Einberufung der Ständeversammlung des Artois<sup>23</sup>. Auch die Adelsopposition gegen

<sup>18</sup> Griffiths, Gordon: The State: Absolute or Limited? In: Transition and Revolution. Problems and Issues of European Renaissance and Reformation History. Hrg. v. Robert M. Kingdon. Minneapolis 1974, 13–51, hier: 28 f., 48 f. – Ders.: Representative Government in Western Europe in the Sixteenth Century. Oxford 1968, 146 ff.

<sup>19</sup> Sciacca, Enzo: Pensée politique et Institutions représentatives en France de 1498 à 1519. In: Album Elemér Malyus – Skékésfehervár – Budapest 1972 (Études présentées à la Comm. internat. pour l'Hist. des Assemblées d'États 56), Brüssel 1976, 291–306, hier: 306. – Vgl. auch den Beitrag von Ph. Contamine in diesem Band.

<sup>20</sup> Gilles, Henri: Les États de Languedoc au XV<sup>e</sup> siècle. Toulouse 1965, 168.

<sup>21</sup> Dognon, P.: Quomodo tres status linguae occitanae ineunte quinto decimo saeculo inter se convenire assueverint. Thèse lettres. Toulouse 1896, 108 f. – Ders.: Les institutions politiques et administratives du pays de Languedoc du XIII<sup>e</sup> siècle aux guerres de religion. Toulouse 1895, 247. – Gilles 1965, 55 f.

<sup>22</sup> Thomas 1879, I. 119.

<sup>23</sup> Hirschbauer, Charles: Les États d'Artois de leurs origines à l'occupation française 1340–1640. I. Paris 1923, 204 u. Anm. 6.

den König berief sich auf das unter den früheren Königen respektierte Recht auf Mitbestimmung der Ständeversammlungen in Steuerfragen<sup>24</sup>. Die Beispiele ließen sich vermehren<sup>25</sup>.

Die Beurteilung der Entwicklung der regionalen Ständeversammlungen und der Generalstände als Institutionen des Ancien Régime ist in der Literatur kontrovers. Unter institutionengeschichtlicher Fragestellung und mit Blick auf das nahegelegene England, wo mit dem Parlament ein fest institutionalisiertes periodisch tagendes Repräsentativorgan entstanden war<sup>26</sup>, lag das Urteil vom Versagen bzw. vom Scheitern der französischen Generalstände nahe<sup>27</sup>. Anders Russel Major, der zwar auch ein Scheitern der Generalstände im 15. Jahrhundert konstatiert<sup>28</sup>, aber gleichzeitig die These von einer ständigen Zunahme von „popular participation in government“<sup>29</sup> vertritt und ganz generell einen Anstieg der Beteiligung an Herrschaftsausübung bei den Ständeversammlungen zu erkennen glaubt, wofür er die Formulierung von der „popular, consultative nature of the Renaissance Monarchy“<sup>30</sup>, also der Zeit von etwa 1420 bis 1560, geprägt hat. Die Basis dieses auf Beratung beruhenden Charakters der Monarchie waren nach Major die kontinuierlich an administrativer Bedeutung gewinnenden regionalen Repräsentativversammlungen, also vor allem die in der Forschung etwas unglücklich als Provinzialstände bezeichneten regionalen Ständeversammlungen<sup>31</sup>. Zusammen mit den dezentralen *cours souverains*, den Parlamenten in Toulouse (1443), Grenoble (1453), Bordeaux (1462), Dijon

<sup>24</sup> Chronique de Mathieu d'Escouchy, III, 75. – *Viollet* 1903, 468.

<sup>25</sup> *Lewis* 1977, 510. – Vgl. *ders.*: The Failure of the French Medieval Estates. In: The Recovery of France in the Fifteenth Century. Hrg. v. P. S. Lewis. London 1971, 294–311, hier: 300 f.

<sup>26</sup> *Fawtier*, Robert: Parlement d'Angleterre et États Généraux de France au Moyen-Age. In: Comptes rendus des séances. Académie des Inscriptions et Belles Lettres 75 (1953), 275–284 (deutsche Übers. in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Hrg. v. Heinz Rausch, I. Darmstadt 1980, 346–358). Vgl. *Guenée*, Bernard: Espace et État dans la France du Bas Moyen Age. In: Annales E. S. C. 23 (1968) 744–758 – hier zitiert nach *ders.*: Politique et histoire au moyen âge. Recueil d'articles. Paris 1981, 111–126, hier: 115.

<sup>27</sup> *Levis* 1977, 294 ff. u. *ders.*: Jean Juvenal des Ursins and the Common Literary Attitude Towards Tyranny in Fifteenth-Century France. In: *Medium Aevum* 34 (1965) 103–21, hier: 118 ff. – *Bulst*, Neithard: The Deputies at the French Estates General of 1468 and 1484: A Prosopographical Approach. In: *Medieval Prosopography* 5, 1 (1984) 65–79, hier: 73.

<sup>28</sup> *Major*, James Russel: Representative Government in Early Modern France. New Haven – London 1980, 160.

<sup>29</sup> *Ebda.*, 1.

<sup>30</sup> *Major* 1960, V.

<sup>31</sup> *Dupont-Ferrier*, Gustave: De quelques problèmes historiques relatifs aux „États Provinciaux“. In: *Journal des Savants*, 1928, 315–357. – *Dumont*, François: États „Généraux“ et états „particuliers“ dans les provinces françaises. In: *Anciens pays et assemblées d'États* 32 (1964) 27–41.

(1477), Rouen (1499), Aix (1501) und Rennes (1553), seien diese Provinzialstände sowie die anderen Repräsentativversammlungen auf den darunter liegenden Ebenen, vor allem der *bailliages* und *sénéchaussées*, ein Ausdruck der Schwäche der Zentralgewalt. Die inhärenten Dezentralisierungstendenzen werden aber gleichwohl positiv gewendet und als „creative energy that characterized that age“<sup>32</sup> interpretiert. Die Grenzen der Dezentralisierung bzw. der Mittel der grundsätzlich als schwach charakterisierten Zentralgewalt<sup>33</sup>, dieser Dezentralisierung entgegenzuwirken und Desintegration zu verhindern, werden allerdings nicht klar, zumal er es als eines seiner zentralen Anliegen bezeichnet, nachzuweisen, daß „of greater significance was the growing ability of the people to use the estates as instruments of self-government“<sup>34</sup>.

Trotz vieler zutreffender Einzelbeobachtungen, die Major gemacht hat, ist ihm kritisch entgegenzuhalten, daß sein Bezugssystem Königtum versus lokale bzw. regionale Repräsentativversammlungen zum einen fast völlig von den Trägern dieser Repräsentativversammlungen abstrahiert<sup>35</sup> und zum anderen wichtige strukturelle Merkmale des mittelalterlichen französischen Königtums weitgehend außer acht läßt bzw. zu gering bewertet<sup>36</sup>.

Im 12. Jahrhundert, so hat Bernard Guenée zu Recht festgestellt, war der Franzose eingebunden in seine Stadt, seine *châtellenie*, seine Grafschaft und sein Herzogtum. Darüber hinaus wurde nicht viel wahrgenommen. Diejenigen, die von außen kamen, waren Fremde. Die Keimzelle der Verwaltung und des politischen und sozialen Lebens war die *châtellenie*<sup>37</sup>. Dies bedeutet allerdings nicht, daß in Frankreich in den folgenden Jahrhunderten starke desintegrative Tendenzen dem Königtum bei der Herausbildung eines zentralen Staates und der Schaffung einer Nation entgegenwirkten<sup>38</sup>. Das Beharren auf partikularen Interessen und Privilegien ist vielleicht häufig als Entgegnung auf andere tatsächliche oder befürchtete gegenläufige Interessen benachbarter Regionen zu sehen und kann nicht als grundsätzliche Opposition gegenüber dem Königtum oder als Ausnutzung einer angeblichen Schwäche des Königtums interpretiert

<sup>32</sup> Major 1980, 1.

<sup>33</sup> Ebda., 2 f.

<sup>34</sup> Ebda., 5.

<sup>35</sup> Bulst 1984, 66 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Guenée 1981, 115 f. u. *ders.*: L'histoire de l'État en France à la fin du Moyen Age vue par les historiens français depuis cent ans. In: *Revue Historique* 232 (1964) 331–60, hier zitiert nach *ders.* 1981, 3–32, hier: 25. – Major 1980, 4 f. – Vgl. auch die Kritik von Töpfer 1974, 241 f.

<sup>37</sup> Guenée, Bernard: État et nation en France au Moyen Age. In: *Revue Historique* 237 (1967) 17–30, hier zitiert nach *ders.* 1981, 151–164, hier: 155 u. *ders.*: La géographie administrative de la France à la fin du Moyen âge: Élections et bailliages. In: *Le Moyen Age* 72 (1961) 293–323, hier zitiert nach *ders.* 1981, 41–71, hier: 41 ff.

<sup>38</sup> Guenée 1981, 163 f. – Beaune, Colette: *Naissance de la nation France*. Paris 1985, 349 f.



werden. Dies gilt ebenso für die Forderung der Stände des Languedoc unter Karl VII., nicht mit anderen Ständen außerhalb des eigenen Landes einberufen zu werden<sup>39</sup>, wie für die sehr verschiedenartigen Realisierungen der königlichen Anordnungen zur Wahl der Delegierten zu den Generalständen von 1484. Weder hielt man sich an die vorgeschriebene Zahl der zu entsendenden Delegierten noch wurden, abgesehen von Ausnahmefällen, die vom König verfügten gemeinsamen Wahlen der Delegierten der drei Stände auch wirklich durchgeführt<sup>40</sup>. Meist scheiterten sie am unüberbrückbaren Ständegegensatz. Partikularismen und Versuche zur Durchsetzung von Sonderinteressen finden sich auf allen institutionellen Ebenen, auf denen Wahlen durchgeführt und *doléances* formuliert wurden<sup>41</sup>, ohne daß im übrigen eindeutig behauptet werden könnte, daß dabei immer nach eigener subjektiver Einschätzung Verstöße gegen königliche Befehle begangen wurden. Denn selbst die Bekundung des königlichen Willens war keineswegs immer eindeutig. So war von vornherein nicht auszuschließen, daß durch Verhandlungen nicht auch Zugeständnisse zu Lasten Dritter erlangt werden konnten. Die in kurzen Abständen für verschiedene konkurrierende Empfänger ausgestellten und einander widersprechende Privilegien oder Ämterzuweisungen<sup>42</sup> waren keineswegs seltene Fehlgriffe einer solchen Regierungspraxis. Sie sind vielmehr zwar lästige, aber gleichsam konstitutive Folgen dieses dem Königtum nicht unbedingt als Schwäche anzulastenden weichen Umgangs mit in eigenem Namen oder im Auftrag von Gremien und Institutionen mit dem König und seinem Rat verhandelnden Personen.

Ein Vergleich der französischen regionalen Ständeversammlungen<sup>43</sup> sowie der Generalständeversammlungen des 15. Jahrhunderts läßt eine enorme Heterogenität untereinander in eigentlich allen Merkmalen erkennen. Doch wechseln auch die Verfahrensnormen innerhalb der Ständeversammlungen einzelner Provinzialstände. So finden sich etwa in der Auvergne gemeinsame und getrennte Versammlungen der Haute Auvergne und der Basse Auvergne. Die Zusammensetzung schwankt, da die Bereitschaft, der Einberufung Folge zu leisten, keineswegs immer gegeben ist<sup>44</sup>.

Das Königtum scheint gar nicht den Versuch unternommen zu haben, in ir-

<sup>39</sup> *Lewis* 1977, 491.

<sup>40</sup> Belege bei *Bulst*, Neithard: Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Studien zu den Delegierten (Pariser Historische Studien). Bonn (in Vorbereitung).

<sup>41</sup> *Bulst* 1982, 14.

<sup>42</sup> *Dupont-Ferrier*, Gustave: Ignorances et distractions administratives en France aux XIV<sup>e</sup> siècles. In: Bibliothèque de l'École des Chartes 100 (1939), 145–156. – *Paravicini*, Werner: Administrateurs professionnels et princes dilettantes. In: Histoire comparée de l'administration. 1980, 168–181.

<sup>43</sup> *Major* 1980, 58 ff.

<sup>44</sup> *Rigaudière*, Albert: Saint-Flour. Ville d'Auvergne au bas Moyen Age. I. Paris 1982, 590, 592 f.

der Steuerfestsetzung getroffene Unterscheidung, nämlich der Steuerfestsetzung durch Ständeversammlungen in eigener Regie, in den sog. *pays d'états* bzw. durch königliche Amtsträger, die *élus*, in den *pays d'élections*, ist jedoch nur bedingt geeignet, generell als Einteilungs- und Bewertungsschema zu dienen, wonach die *pays d'états* als Regionen mit funktionierenden Provinzialständen den „gescheiterten“ *pays d'élections* gegenübergestellt werden können, da auch in den *pays d'états* die Entscheidungskompetenzen in Steuerfragen den Ständen zunehmend verloren gingen.

Die Diskussionen über die Steuerwünsche des Königs boten den Ständen vielfältige Gelegenheiten, ihre Auffassungen zur Beseitigung von Mißständen gegenüber dem König zu artikulieren. Die auf den Provinzialständeversammlungen Zentralfrankreichs, in der Auvergne, im Limousin und in der Marche, angesprochenen Fragen betrafen die Landesverteidigung gegen die Engländer, das gravierende Problem der *routiers* oder auch öffentliche Aufgaben wie die Nutzung und den Ausbau von Schiffahrtswegen. Die wirtschaftlichen, administrativen und politischen Implikationen sind bei diesen Materien kaum voneinander zu trennen<sup>59</sup>. Am Beispiel der Ständeversammlungen des Languedoc läßt sich ein fortwährender Meinungsaustausch der Stände mit König und *conseil* anhand der übersandten *doléances* feststellen, deren Ausarbeitung zusammen mit dem Versuch ihrer Durchsetzung einen wesentlichen Teil der Aktivitäten dieser Provinzialstände ausmachen<sup>60</sup>. Ihr Inhalt ist ausgesprochen heterogen und kaum als unpolitisch einzustufen, sondern schließt alle wichtigen Fragen im Bereich von Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Recht mit ein<sup>61</sup>. Ähnliches gilt für die Stände des 1477 an Frankreich gefallenen Burgund<sup>62</sup>.

Fragen wir nun nach dem Verhältnis regionaler Ständeversammlungen zu der zentralen Institution der Generalstände, so zeigt sich, daß Generalstände nicht unerheblich durch die Existenz von Provinzialständen beeinflusst waren und insofern nicht nur um Erfolg gegenüber der Zentralgewalt des Königs bemüht sein mußten, sondern sich darüber hinaus auch mit dezentralen Tendenzen aus den eigenen Reihen auseinanderzusetzen hatten. Das Beispiel der Generalstände von 1484 mag dies verdeutlichen. So wurde diese Versammlung von den Ständen des Languedoc, Burgunds sowie des Dauphiné dazu benutzt, um außer den allgemeinen im *cahier général* zusammengefaßten *doléances*<sup>63</sup> auch noch jeweils spezifische Belange in Form von regional bezogenen *doléances* dem König vor-

<sup>59</sup> *Thomas* 1879, I. 138 ff. – Vgl. auch *Perroy*, Edouard: *La fiscalité royale en Beaujolais aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*. In: *ders.*: *Études d'histoire médiévale*. Paris 1979, 87–129, hier: 116.

<sup>60</sup> *Gilles* 1965, 287.

<sup>61</sup> *Ebda.*, 167 ff.

<sup>62</sup> *Billiond* 1922, 263 ff.

<sup>63</sup> *Jean de Masselin*, 1835, 661 ff.

zulegen<sup>64</sup>. Diese Versammlung erweist sich zudem als Ort hektischer Aktivitäten auch anderer Partikularinteressen, hinter denen z. T. gut organisierte, institutionell fest verankerte und personell durch Syndici und Prokuratoren vertretene Provinzialstän­deversammlungen stehen. Doch zeigt gerade diese Versammlung deutlich, daß es keineswegs solcher ständischer Institutionen bedarf, um lokale oder regionale Interessen gegenüber dem König wirksam zu vertreten. Eine genaue Analyse der Aktivitäten der verschiedenen Delegationen auf den Generalständen von 1484 zeigt vielmehr, daß praktisch alle Delegationen, z. T. von eigens zu diesem Zweck entsandten Sonderbeauftragten begleitet – die z. T. auch die offizielle Anerkennung als Delegierte erwerben konnten –, versuchten, mit König und Conseil über lokale oder regionale Probleme Verhandlungen zu führen<sup>65</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß diese Sonderaufträge, die z. T. die Delegierten auch selbst hatten übernehmen müssen, ihrem Auftreten auf den Generalständen selbst viel von ihrer Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit nehmen mußten. Wie sollten sie im Plenum glaubhaft dem König zur Durchsetzung der Forderung der Gesamtheit entgegentreten, wenn gleichzeitig ihre *doléances*, Bittschriften, Gesuche um Privilegienerneuerungen und ähnliches, deren Bestätigung und Erfüllung, wie etwa im Fall der Messen von Lyon<sup>66</sup>, direkt die Interessen anderer Delegationen tangierten, dem Conseil zur Beratung vorlagen? Weniger systematisch und anders organisiert finden sich mithin auch dort, wo Stän­deversammlungen zur Willensbildung nicht mehr zur Verfügung standen oder – und dies trifft in den meisten Fällen eher zu – wo sie bedeutungslos geworden sind, durchaus Mittel und Vorgehensweisen zur Durchsetzung partikularer Interessen, die den Regionen mit funktionierenden Stän­deversammlungen durchaus vergleichbar sind.

Die Versammlung von 1484 kann auch als Beispiel dafür dienen, wie quer zum genannten Einteilungsschema in *pays d'états* und *pays d'élections*, in Regionen mit Provinzialständen und Regionen ohne Provinzialstände, andere Grenzlinien verlaufen, die die Allgemeingültigkeit dieser Einteilung obsolet erscheinen lassen. Gemeint sind die Vorgänge zur Festsetzung der *aide* und der Kosten für die Krönung Karls VIII. für 1484 und 1485. Die individuell mit einzelnen regionalen Delegationen von verschiedenen Mitgliedern des Conseil geführten Verhandlungen über den jeweiligen Anteil einzelner Steuerbezirke an der ins-

<sup>64</sup> *Caseneuve*, P. de: *Le franc-alleu de la province de Languedoc établi et deffendu*, 2 Teile. Toulouse 2. Aufl. 1645, bes. Teil 1, 29 ff., 138 ff., Teil 2, 43 ff. – *Extraits des Monumens qui concernent la confirmation des privilèges du duché et du comté de Bourgogne, accordée aux députés des états de cette province pendant la tenue des états-généraux de 1483*, s. l. n. d. (= BM Besançon 239823), 1 ff. – *Statuta delphinalia, hoc est libertates, statuta et decreta*. Grenoble 1623, 35 ff.

<sup>65</sup> Belege bei *Bulst* (wie Anm. 40).

<sup>66</sup> *Fédou*, René: *Les hommes de loi lyonnais à la fin du Moyen Age*. Lyon 1964, 360.

gesamt festgesetzten Summe macht die Gegensätze deutlich, die auch innerhalb regionaler Sektionen bestanden. So entbrannte z. B. in der Sektion Normandie ein heftiger Streit über den jeweiligen Anteil der Basse Normandie und der Haute Normandie, der mit äußerster Erbitterung ausgetragen wurde<sup>67</sup>. Die Härte der Auseinandersetzung, bei der das entsprechende Mitglied des königlichen Rats, der Bischof von Coutances, von seinen Gegnern bezichtigt wurde, seine Region zu bevorzugen, zeigt, – und dies ist keineswegs ein Einzelfall – daß trotz eines zweifellos vorhandenen Zusammengehörigkeitsgefühls in der Normandie die Gefahr einer Stärkung partikularer Sonderinteressen zu Lasten der Zentralgewalt, also Desintegrationstendenzen kaum zu befürchten waren.

Wie stark allerdings regionale Zusammengehörigkeiten noch bis in den Beratungsmechanismus auf Generalständen im ganzen 15. Jahrhundert durchschlagen, läßt sich ebenso an den Generalständen von 1413 zeigen, wo entsprechend der Zugehörigkeit zu den Kirchenprovinzen Reims, Rouen, Lyon, Sens und Bourges getrennt beraten wurde und Stadt und Universität Paris noch eine zusätzliche Sektion bildeten<sup>68</sup>, wie an den Generalständen von 1484, wo ebenfalls nicht nach Ständezugehörigkeit beraten wurde, was ggfls. dazu geeignet gewesen wäre, zentralistische Bestrebungen innerhalb der Versammlung zu stärken. Stattdessen teilte man sich in sechs Sektionen auf. Paris, Burgund, Normandie, Aquitanien, Languedoc und Languedoil und folgte damit unter gewissen Modifikationen dem Einteilungsprinzip der königlichen Finanzverwaltung in Generalitäten<sup>69</sup>.

Ob jedoch regionale Solidaritäten mit einer an den Interessen des Königs und der sich formenden Gesamtnation orientierten Verhaltensweise vereinbar waren oder einander ausschlossen, hängt letztlich an den Personen, die diese Institutionen ausfüllten. In andauernder Wechselwirkung prägen sie die Institutionen und werden selbst von ihnen geprägt. Das Beispiel der Generalstände von 1484 mag dies verdeutlichen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß ein großer Teil unter den Delegierten 1484 königliche Amtsträger waren<sup>70</sup>. Ihrer bedienten sich die im Conseil tonangebenden Beaujeu, um ihren Willen durchzusetzen. Als gegen den Willen der Generalstände eine Gruppe von 16 Delegierten vom Conseil bestimmt wurde, um über die *doléances* zu beraten, charakterisierte Masselin die als Sprecher der Generalstände gewählten Delegierten so: „*homines profecto, quorum aliqui subjecti et famulantes fuere, alii pusillanimes et contradicere non ausi, alii regii officarii, cum quibus nobis certamen, alii alio modo affecti*“<sup>71</sup>. Die von Masselin mit so viel Erbitterung Charakteri-

<sup>67</sup> Jean Masselin, 1835, 518 ff.

<sup>68</sup> *Autrard, Françoise: Charles VI. La folie du roi. Paris 1986, 478 f.*

<sup>69</sup> Jean Masselin, 1835, 68 ff.

<sup>70</sup> S. Anm. 2.

<sup>71</sup> Jean Masselin, 1835, 300 ff.

sierten waren alles andere als wahre Interessenvertreter der Generalstände. Als besondere Gruppe hob er unter ihnen die königlichen Amtsträger hervor, denen er aufgrund ihrer besonderen Verpflichtungen und Beziehungen zum König und zu den Zentren der Macht, wegen ihrer Bestechlichkeit und Profitgier auch mit die Schuld am Scheitern der Reformansätze gab. Auch an anderen Stellen seines Journals sparte Masselin nicht mit Kritik an den königlichen Amtsträgern. So mißbilligte er auch ihre ständig anwachsende Zahl und die damit für die Steuerzahler verbundenen steigenden Belastungen<sup>72</sup>.

Die Analyse der Generalständeversammlungen von 1468 und 1484 macht deutlich, daß die königlichen Amtsträger zunehmend an Einfluß in der Stadt und ebenso in den Angelegenheiten der Ständeversammlungen gewannen. Königliche Amtsträger als städtische oder ständische Beauftragte am Hof, beim König und den *cours souverains* hatten vielfach bessere Aussichten, die ihnen übertragenen Aufgaben und Interessen durchzusetzen, da sie häufig über einen sehr viel besseren personellen Rückhalt durch ihre Zugehörigkeit zu überregionalen Interessengruppen verfügten, als dies bei reinen städtischen Funktionsträgern der Fall war. Diese Funktion der königlichen Amtsträger als Mittler zwischen Ständen und Städten einerseits und König und Zentralgewalt andererseits bedeutete jedoch auch in gewisser Weise eine Gefahr. Denn über die königlichen Amtsträger bot sich nunmehr dem König die Möglichkeit, seinerseits in verstärktem Maße Einfluß zu nehmen. Die Abhängigkeit der königlichen Amtsträger vom König ließ sie jedoch nicht zu willenslosen Werkzeugen in der Hand des Königs werden. Die Stellung der königlichen Amtsträger als intermediäre Führungsschicht zwischen der Zentralverwaltung und lokalen oder regionalen Zentren, seien es einzelne Städte oder Ständeversammlungen, ermöglichte ihnen nämlich auch eine gewisse Unabhängigkeit vom König. De jure auf den Generalständen Vertreter des gesamten dritten Standes, wenn sie de facto auch nur von einer kleinen Oberschicht gewählt worden waren, konnten die königlichen Amtsträger durchaus unter Berufung auf die ihnen von ihren Wählern übergebenen *doléances* versuchen, auch vom König unabhängige Positionen einzunehmen.

Aus dieser Doppelfunktion heraus läßt sich erklären, warum weitreichende Reformansätze der Generalstände von 1484, z. B. die Forderungen nach Periodizität, Offenlegung der königlichen Finanzen u. a. nicht verwirklicht werden konnten. Als königliche Amtsträger gerieten sie in Gefahr, durch die Kontrolle einer institutionalisierten zentralen Repräsentativversammlung in ihrem Wirken beeinträchtigt zu werden. Auf der anderen Seite waren sie geradezu prädestiniert, wirksame Interessenvertreter provinzieller Partikularinteressen zu werden<sup>73</sup>, da ihre Position sie unabhängiger von städtischen Beziehungssystemen

<sup>72</sup> Ebd., 224.

<sup>73</sup> *Bulst* 1982, 15 ff.

men machte und ihnen dadurch mehr Glaubwürdigkeit bei der Wahrnehmung städtischer Aufgaben verlieh. Ihre Beziehungen zum König ließen zudem solche Missionen aussichtsreicher erscheinen <sup>74</sup>.

Dieser Gegensatz zwischen Zentralismus und Regionalismus ist allerdings kein Gegensatz zwischen Integration und Desintegration. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nach dem Ende des Hundertjährigen Krieges, ist die Position des Königs so gefestigt, daß er es sich sogar erlauben kann, Partikularinteressen, also Ständeversammlungen in den neu erworbenen Gebieten, etwa in Burgund, in der Provence oder im Dauphiné zu fördern, da keine desintegrativen Tendenzen zu befürchten sind. An der Errichtung der Regionalparlamente, was z. T. gegen den ausdrücklichen Willen der Provinzialstände geschah, ist dies z. B. sehr deutlich zu sehen <sup>75</sup>. Institutionelle Zentralisierung bei gleichzeitiger geographischer Dezentralisierung, wie Guenée es genannt hat <sup>76</sup>, schließen einander nicht aus, sondern ergänzen und stärken sich gegenseitig <sup>77</sup>. Die Entfernung von Zentrum und Peripherie, die dadurch erschwerte Kommunikation und daraus möglicherweise resultierende negative Folgen waren leichter mit Hilfe der Ständeversammlungen, die das Königtum gleichwohl fest kontrollierte, zu überbrücken. In den näher gelegenen Gebieten waren solche Institutionen überflüssig, da sowohl dem König als auch allen Ständen unmittelbare und schnelle, auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Kommunikation möglich war <sup>78</sup>. Es ist also nicht ein schwaches Königtum, das Repräsentativversammlungen von Provinzialständen erträgt und sein Herrschaftssystem dem anpaßt, sondern ein starkes Königtum, das spätestens ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich auch der Provinzialständeversammlungen als geographisch dezentraler Institutionen bediente. Diese Tendenzen zur Nutzung von Provinzialständeversammlungen im Interesse der Festigung der königlichen Macht verstärkten sich noch im 16. Jahrhundert <sup>79</sup>.

Das eigentliche zentrale Repräsentativorgan, die Generalstände blieben jedoch gefürchtet. Selbst das starke französische Königtum der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts griff nur in Ausnahmefällen zum Mittel der Einberufung von Generalständen. Offensichtlich verband sich mit ihnen der Gedanke an Unkontrollierbarkeit, Unbotmäßigkeit und Opposition. Wo es ging, wurden sie umgangen, wie z. B. bei den Ratifizierungen der Verträge von Arras (1482)

<sup>74</sup> Guenée 1981, 123 f.

<sup>75</sup> Ebda., 121.

<sup>76</sup> Ebda., 125.

<sup>77</sup> Major 1980, 3 betont demgegenüber die Bedeutung der dezentralen Verwaltung in weiten Teilen Frankreichs, deren wesentlichen Rückhalt er bei den Ständen sieht.

<sup>78</sup> Lewis, Peter: *The Centre, the Periphery, and the Problem of Power Distribution in Later Medieval France*. In: *ders.: Essays in Later Medieval French history*. London 1985, 151–168, hier bes. 154 ff.

<sup>79</sup> Griffiths 1974, 30 f.

oder von Etaples (1492), die statt den vertraglich vorgesehenen Generalständen Provinzialständen bzw. Versammlungen von bailliages und sénéchaussées vorgelegt wurden<sup>80</sup>. Auch sein Projekt der Vereinheitlichung der coutumes plante Ludwig XI., lediglich den bonnes villes und keiner allgemeinen Ständeversammlung zu unterbreiten<sup>81</sup>.

Die geographisch dezentralen Institutionen wie Provinzialstände und Parlamente waren nach dem politischen Konzept des Königtums – der Gang der Geschichte hat dessen Richtigkeit bestätigt – geeignete Mittel zur Förderung des Integrationsprozesses der Nation. Desintegrativ wirkte sich partikuläre Interessenvertretung über Provinzialstände nicht aus.

Wenn in einigen der hier genannten Gebiete an der Peripherie Frankreichs, die sich u. a. durch eigene institutionalisierte Repräsentativversammlungen auszeichneten, deren wichtigste Aufgabe es war, eine ständige Verbindung zum König herzustellen, heute Bewegungen mit desintegrierenden Tendenzen entstanden sind, so lassen sich die Anfänge davon vielleicht in dem schwindenden Entfaltungsspielraum sehen, den ein neues Konzept von Zentralismus in der sog. Blütezeit des Absolutismus für sie mit sich brachte.

<sup>80</sup> *Bulst* 1980, 256 f.

<sup>81</sup> *Gandilhon*, René: L'unification des coutumes sous Louis XI. In: *Revue Historique* 194 (1944) 317–323, hier: 321.